

Förderrichtlinien der Partnerschaft für Demokratie

„Stadt mit Courage leben!“

der Stadt Bitterfeld-Wolfen für Mittel aus dem Aktions- und Initiativfonds
im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen
Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“

Präambel

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beteiligt sich am Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ (kurz „DL!“). Seit dem 01.10.2016 ist die Partnerschaft für Demokratie (kurz „PfD“) „Stadt mit Courage leben!“ aktiv. Im Rahmen dieses Engagements werden jährlich Mittel des Bundesprogramms in Form eines „Aktions- und Initiativfonds“ (kurz Fonds) vergeben. Die Modalitäten dieser Förderung werden im Folgenden erläutert. Die externen Koordinierungs- und Fachstelle steht als Berater und Ansprechpartner für den gesamten Prozess zur Verfügung. Der Jugendfonds unterliegt z.T. anderen Regularien, die hier nicht ausgeführt werden.

Förderzeitraum und Antragszeitraum

Die Förderung aus den Fonds ist auf das laufende Kalenderjahr begrenzt.

Anträge können jederzeit bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle eingereicht werden. Die Entscheidung über eine Bewilligung von Fördermitteln trifft der regelmäßig tagende Begleitausschuss in seiner nächsten Sitzung bzw. in dringenden Fällen im Mailumlaufverfahren.

Der Originalantrag muss spätestens zur Beschlussfassung als vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular vorliegen. Zur Vorbereitung der Abstimmungen muss bereits zuvor ein inhaltsgleiches Exemplar der externen Koordinierungs- und Fachstelle zur Verfügung stehen.

Projektziele der PfD „Stadt mit Courage leben!“

Bevorzugt werden Projekte gefördert, die die Schwerpunktziele der Bitterfeld-Wolfener PfD verfolgen.

Leitziel:

Bitterfeld-Wolfen „Stadt ohne Rassismus – Stadt mit Courage“ Zeichen für eine weltoffene, demokratische und inklusive (Stadt-) Gesellschaft

Mittlerziel 1: Etablierung einer Fachstelle für Demokratie

- Handlungsziele:
 - o Aufbau und Herstellung der Arbeitsfähigkeit
 - o Kontinuierliche Beratungs- und Informationstätigkeiten
 - o neuerliche Zertifizierung des Titels „Stadt ohne Rassismus – Stadt mit Courage“

Mittlerziel 2: Antirassismusbearbeitung und Demokratieförderung im städtischen Kontext unter aktiver Einbindung lokaler Wirtschaft

- Handlungsziele:
 - o Etablierung eines Demokratiedialoges mit lokaler Wirtschaft (ab 2017)
 - o Einbindung einzelner Unternehmen in Demokratieprojekte (Aktion Noteingang oder Patenschaften für „Schulen ohne Rassismus“; ab 2017)
 - o Entwicklung und Umsetzung einer Kampagne „Industrie braucht Weltoffenheit“ (ab 2017)

Mittlerziel 3: Stärkung und qualitative Weiterentwicklung der Netzwerke für Demokratie, u.a. Bündnisse gegen Rechts, Willkommensinitiativen und Initiativen von Migranten für Migranten.

- Handlungsziele:
 - o Coaching zur Organisationsentwicklung von Initiativen (1 Beratungsprozess 2016, 2 Beratungsprozesse pro Jahr ab 2017),
 - o Entwicklung von Initiativen, die in den Stadtteilen für Demokratie und inklusives Leben werben (mindestens 4 im gesamten Förderzeitraum),
 - o Vernetzung und Qualifizierung von Demokratieinitiativen aus Vereinen und Verbänden (Demokratieberater Sport, Feuerwehr; Jugendleiter mit Demokratiezertifikat; mindestens ein Fachforum jährlich).

Mittlerziel 4: Kinder und Jugendlichen gesellschaftspolitische Teilhabe ermöglichen (in Kooperation mit den Aktiven des Jugendbeirats / Aktiven der SoR-Schulen/ Schülerräte /Jugendforums des Landkreises).

- Handlungsziele:
 - o schulische und außerschulische Angebote im Bereich Demokratie, Antirassismus und Inklusion entwickeln (ab 2016) und umsetzen (ab 2017),
 - o Schulen ohne Rassismus stärken, Titelverteidigung unterstützen und jährlich eine Schule für den Prozess aktivieren (ab 2017),
 - o Entwicklung und Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten, z.B. Kinderrechtetouren unter Nutzung neuer Medien im Stadtteil (ab 2017); Erprobung eines Beteiligungsformates (ab 2018).

Mittlerziel 5: gesellschaftspolitische Teilhabe ermöglichen

- Handlungsziele:
 - o neue Formen des politischen Dialoges für unterschiedliche Zielgruppen, (Ältere, Geflüchtete, Eltern, politisch Verantwortliche) (z.B. "Tisch der Demokratie", „auf einen Kaffee mit...“, „Demokratiemobil“, ab 2017 ein Format jährlich),
 - o Bildungsangebote für die politische Arbeit,
 - o Transkulturelle Sensibilisierung für Multiplikator*innen in Schulen, Vereinen und Wirtschaft (unter anderem in der jährlichen Demokratiekonferenz ab 2017)

Grundsätzlich förderfähig sind alle Projekte, die den Basiszielsetzungen aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit entsprechen.

Zielgruppen von Projekten

Die anzusprechenden Zielgruppen leiten sich aus den regionalen Erfordernissen, Ressourcen und Zielstellungen ab. Zielgruppen der PfD und ihrer Projekte können daher sein:

- Kinder
- Jugendliche bis 27 Jahre (§ 7 I Nr. 3 SGB VIII);
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte;
- Erzieher*innen, Lehrer*innen, andere pädagogische Fachkräfte;
- Multiplikator*innen sowie engagierte Bürger*innen;
- lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen

Allgemeine Fördergrundsätze

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung von Projekten die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI NR. 41 vom 12.10.2016, S801). Es gelten die Bestimmungen zum Bundesprogramm.

Das Bundesprogramm dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben.

Die Projekte müssen nicht im Fördergebiet der Pfd durchgeführt werden, sie müssen jedoch mehrheitlich Teilnehmern aus diesem zu Gute kommen.

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms „DI!“ hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen. Gleiches gilt für das Logo der Stadt (Bitterfelder Bogen mit Unterzeile „Wir haben den Bogen raus.“) sowie das Logo von „Stadt ohne Rassismus, Stadt mit Courage“.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlusssdokumentation (= Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) zu den Erfahrungen des Projektes zu erstellen.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Projektes oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neues, noch nicht begonnenes Projekt rechtfertigen.

Nicht gefördert werden insbesondere Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur

- überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftlichen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen;
- Projekte mit agitatorischen Zielen;
- Projekte des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können;

- Projekte, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesem gefördert werden können;
- Projekte, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz und / oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Projekte, die bereits aus anderen Bereichen des Bundesprogramms „DI!“ gefördert werden.

Zuwendungsempfänger für Fondsmittel

Zuwendungsempfänger sind nichtstaatliche Organisationen, die

- sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten;
- die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrung in der Thematik des Programms erfüllen;
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung absichern (insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens);
- die Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwenden sowie einen bestimmungsgemäßen Nachweis derselben gewährleisten
- die Gemeinnützigkeit nachweisen, bzw. einen Antrag auf Anerkennung dieser gestellt haben.

Wenn im Zuschussbereich der Fonds bestimmte Initiativen gefördert werden, die keine juristischen Personen sind, bspw. Interessengemeinschaften, Bürgerbündnisse, Aktionskreise u. ä., ist grundsätzlich der Träger des Fonds, hier die interne Koordinierungs- und Fachstelle, im Sinne der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und als Empfänger der Bundesmittel unmittelbar für deren zweckentsprechende Verwendung verantwortlich.

Nebenbestimmungen

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde.

Umfang und Art der Förderung

Ein Projekt kann max. 3.000€ Förderung aus dem Aktionsfonds erhalten, für ein Projekt von besonderer Bedeutung für die Stadt Bitterfeld-Wolfen sind 5.000€ möglich. Aus dem Initiativfonds können maximal 300€ für ein Projekt vergeben werden. Ein Eigenanteil ist nicht

erforderlich, wird jedoch begrüßt. Beide Fonds speisen sich aus einem gemeinsamen Budget von (voraussichtlich) 44.000€ (Förderjahr 2017), bis zum 31.10. des laufenden Förderjahres sind im Falle der bevorstehenden Ausschöpfung der Mittel 1.000€ als Rücklage für den Initiativfonds zurückzuhalten.

Mittel aus dem Initiativfonds können nur unter Begründung der Kurzfristigkeit beantragt werden. Ihre Beschlussfassung erfolgt im Mailumlaufverfahren zum organisatorisch schnellstmöglichen Zeitpunkt.

gefördert werden können Personal- und Sachkosten:

- Personalausgaben sind zuwendungsfähig, wenn die im Projekt geleisteten Tätigkeiten in Form eines eigens angefertigten Stundennachweises mit Angaben über Datum, Zeitstunden (von – bis), Stundenanzahl und Aufstellung der geleisteten Tätigkeiten geführt werden. Eine Abordnungserklärung seitens des Arbeitgebers ist vorzulegen. Bei Vorlage von entsprechenden Gehaltsbelegen, ist der Anteil am Arbeitgeberbrutto förderfähig. Das geförderte Personal darf nicht bessergestellt sein als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit vergleichbaren Tätigkeiten. Als Vergleichsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst mit den entsprechenden Eingruppierungen heranzuziehen. Eine ausschließliche Förderung von Personalkosten in einem Projekt ist nicht möglich.
- Honorare, Leistungsvereinbarungen
- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz
- Raummietkosten
- Kosten für Unterkunft
- Kosten für Verpflegung
- Kosten für Büro-, Verbrauchs- und Workshopmaterial
- Druckkosten
- Porto- und Kommunikationskosten
- Gebühren (bspw. Verwaltung, GEMA, ...)
- Mieten für technische Geräte
- Anschaffungen in max. Höhe von 410€ netto (nachweisliche Anschaffung im Förderzeitraum; Verbleib beim Projektträger nach Beendigung des Projektes ist zu beantragen)

Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Wesentliche Änderungen (über 20 vom Hundert) der Einzelansätze im

Projektantrag, haben in Abstimmung mit der externen Koordinierungs- und Fachstelle zu erfolgen.

Für die Vergabe von Leistungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes (ANBest-P).

Nicht gefördert werden können Tabak- und Alkoholprodukte sowie Pfand. Ebenfalls nicht gefördert werden können Kosten, die dauerhaft anfallen, wie z.B. monatliche Mieten, monatliche Telefonkosten, monatliche Reisekosten, monatliche Verpflegungskosten, monatliche Honorare und Aufwandsentschädigungen für Angehörige der antragsstellenden Organisationen und bereits bestehende Arbeitsverhältnisse.

Dem Projektantragsteller geht nach erfolgter Bewilligung von Mitteln ein Zuwendungsbescheid zu. Ab diesem Zeitpunkt können Mittel abgerufen werden.

Bitterfeld-Wolfen, den 01.12.2016